

Interpellation Lüthi-St.Gallen / Tanner-Sargans (10 Mitunterzeichnende) vom 20. September 2017

## Geschwindigkeitskontrollen in 30er-Zonen / 20er-Zonen

Schriftliche Antwort der Regierung vom 23. Januar 2018

Sonja Lüthi-St.Gallen und Jörg Tanner-Sargans erkundigen sich in ihrer Interpellation vom 20. September 2017, ob es zutrifft, dass die Kantonspolizei in Tempo-30-Zonen und Begegnungszonen keine Geschwindigkeitskontrollen durchführe und im Zusammenhang mit der Verkehrssicherheit, insbesondere dem Schutz von Kindern durch Raser, vielmehr auf bauliche Massnahmen setze. Zudem fragen sie die Regierung an, wie sie es rechtfertige, dass für Raser das Risiko, in Tempo-30-Zonen gebüsst zu werden, viel kleiner sei als in den anderen Tempozonen.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Die Verkehrskontrollen und die damit zusammenhängenden Massnahmen, Meldungen und statistischen Erhebungen sind in der eidgenössischen Verordnung über die Kontrolle des Strassenverkehrs (Strassenverkehrskontrollverordnung [SR 741.013; abgekürzt SKV]) als Ausführungsverordnung zum eidgenössischen Strassenverkehrsgesetz (SR 741.01; abgekürzt SVG) geregelt. Art. 5 SKV bestimmt, dass die kantonalen Behörden die Kontrollen schwerpunktmässig nach sicherheitsrelevantem Fehlverhalten und den Gefahrenstellen ausrichten und dass die Kontrollen stichprobenweise, systematisch oder im Rahmen von Grosskontrollen erfolgen (vgl. Antrag der Regierung vom 15. November 2016 zur Motion 42.16.08 «Geschwindigkeitskontrollen zur Prävention von Unfällen statt zur Aufbesserung der Staatskasse»).

Zu den einzelnen Fragen:

1. Die Kantonspolizei führt auch in Tempo-30-Zonen und Begegnungszonen Geschwindigkeitskontrollen durch, soweit dies zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit notwendig erscheint. Wie die Regierung in der erwähnten Antwort vom 19. September 2016 festgehalten hat, dienen Geschwindigkeitskontrollen der Verkehrssicherheit und sind eine wichtige Unfallverhütungsmassnahme. Vor einer solchen Kontrolle wird indessen stets geprüft, ob gegebenenfalls Fehler in der Strasseninfrastruktur oder in der Signalisation bestehen, denn insbesondere bauliche Massnahmen versprechen grundsätzlich den grösseren Nutzen. Eine gut konzipierte Strasse kann die Verkehrsteilnehmenden dazu bringen, besser auf die anderen Strassenbenutzerinnen und Strassenbenutzer zu achten und an spezifischen Stellen wie Knoten, Fussgängerstreifen, Veloübergängen usw. die Geschwindigkeit anzupassen (vgl. Antwort der Regierung vom 22. Juni 2010 zur Einfachen Anfrage 61.10.11 «Massnahmen gegen Strassenrowdys»). Die Kantonspolizei stellt den Gemeindebehörden nötigenfalls entsprechende Auflagen. Hinweise und Reklamationen von Behörden und aus der Bevölkerung vor Ort, wonach in Tempo-30-Zonen oder Begegnungszonen «zu schnell» gefahren werde, nimmt die Kantonspolizei in jedem Fall auf und trifft die im Einzelfall erforderlichen Massnahmen. Dabei ist als Reaktion hierauf nicht nur an die Durchführung von Geschwindigkeitskontrollen, sondern auch an gezielte Polizeikontrollen oder eine allgemeine Intensivierung der polizeilichen Kontrolltätigkeit ausserhalb der Stosszeiten zu denken (vgl. die erwähnte Antwort der Regierung zur Einfachen Anfrage 61.10.11 am Beispiel der Stadt Wil).
2. In Nachachtung dieser Praxis mit verstärktem Fokus auf die baulichen Massnahmen führt die Kantonspolizei in den kantonsweit über 70 Tempo-30-Zonen und den Begegnungszonen

jährlich zwei bis drei Geschwindigkeitskontrollen durch. In der Stadt St.Gallen wurden bei Tempo-30-Zonen in den Jahren 2015 bis 2017 zum Vergleich zwischen 425 (2016) und 462 bzw. 464 (2015 bzw. 2017), bei Begegnungszonen zwischen 2 (2017) und 4 (2015 und 2016) Geschwindigkeitskontrollen durchgeführt. Es wurde davon abgesehen, die entsprechenden Zahlen von den Behörden des Kantons Zürich einzufordern. Diese wären zudem nicht aussagekräftig, da sich die Verkehrssituationen sowohl bezüglich Aufkommen als auch den weiteren Verkehrssicherheitsparametern nicht vergleichen lassen.

3. Nach den obigen Ausführungen kann nicht pauschal gesagt werden, dass für «Raser» in Tempo-30-Zonen ein massiv kleineres Risiko besteht, für ihre Übertretungen gebüsst werden, als dies in anderen Tempo-30-Zonen der Fall ist. Massgebend ist in jeder Tempozone die Gewährleistung der Verkehrssicherheit. Dieses Ziel kann und muss aber nicht zwingend nur durch Geschwindigkeitskontrollen erreicht werden; vielmehr erfordert die Gewährleistung der Verkehrssicherheit in jedem Fall eine spezifische Prüfung der konkreten Situation vor Ort. Die sich aus der Antwort auf die Frage 2 ergebenden Unterschiede bei der Anzahl Geschwindigkeitskontrollen erscheinen beachtlich, sind jedoch Resultat der unterschiedlichen Vorgehensweisen und der unterschiedlich hohen Polizeipräsenz. Während die Kantonspolizei bei den über den ganzen Kanton verteilten mehr als 70 Tempo-30-Zonen auch ressourcenbedingt hauptsächlich auf den Einsatz von baulichen Massnahmen setzt, wurde der Fokus auf dem Stadtgebiet von St.Gallen mit vergleichsweise hoher Polizeipräsenz derweil anfänglich lediglich auf «Zonenbausteine» und «Eingangsportale» gelegt. Um die gewünschten Wirkungen zu erzielen, mussten in der Folge jedoch vermehrt Rechtsvortritte markiert werden. Künftig sollen bei Tempo-30-Zonen auch im Rahmen von Umgestaltungen weitere bauliche Massnahmen wie beispielsweise so genannte «horizontale Versätze» realisiert werden. Das Sicherheits- und Justizdepartement nimmt indessen die unterschiedlich hohe Anzahl an Geschwindigkeitskontrollen zum Anlass, die Kontrolltätigkeit der Kantonspolizei in Tempo-30-Zonen und Begegnungszonen zu überprüfen und gegebenenfalls zu intensivieren, wo und soweit dies aus Gründen der Verkehrssicherheit angezeigt ist.